

77. Kann jede Reichsmarkschuld, auch eine Wertschuld, dadurch gefilgt werden, da der Nennbetrag in Reichsmark gezahlt wird? Gilt das auch dann, wenn die Kaufkraft der

¹⁾ Abgebr. in M. u. R. XXVI S. 193.

Reichsmark, z. B. nach den Reichs-Teuerungszichtzahlen, zur Zeit der Entstehung der Schuld hoher war als im Zeitpunkt der Zahlung?

Munzgesetz vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 254) §§ 3, 4, 5, 9.
Bankgesetz vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 235) §§ 31, 52.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 28. November 1930 i. S. Gewerkschaft
M. G. (Bekl.) w. Sch.-U. (Pl.). VII 627/29.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Durch gemeinsamen Beschlu des Oberbergamts in D. und des Regierungsprasidenten in U. vom 26. Januar/13. Februar 1925 ist auf Antrag der Beklagten der Klager fur verpflichtet erklart worden, nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses eine 85,46 ar groe Flache seines Grundbesitzes in B. zum Bau einer Hafensbahn gegen eine Entschadigung von 25419 GM . nebst 8% Zinsen seit dem 11. Juli 1924 der Beklagten schulden- und lastenfrei abzutreten. Auf das Verfahren waren durch Staatsministerialbeschlu vom 15. Mai 1924 die Vorschriften des Gesetzes uber ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS. S. 211) fur anwendbar erklart und durch den Beschlu vom 28. Juni, zugestellt am 11. Juli 1924, war die Beklagte in den Besitz der Parzelle eingewiesen worden. Die Beklagte hat am 27. Juli 1925 die Entschadigungssumme mit 25528,50 RM . (einschlielich Zinsen) gezahlt. Im gegenwartigen Rechtsstreit verlangte der Klager ursprunglich eine weitere Entschadigung von mindestens 100000 RM . nebst gewissen Zinsen. Das Landgericht hat ihm durch Teilurteil vom 16. Mai 1927 eine weitere Entschadigung von 70614 RM . nebst — der Hohe nach gestaffelten — Zinsen seit dem 11. Juli 1924 zugesprochen, den Anspruch des Klagers auf Entschadigung wegen Lehmvorkommens abgewiesen und die Entscheidung uber einen weiteren Posten der Klagerrechnung — betreffend Anlegung und Unterhaltung eines Durchlasses des B.er Baches — vorbehalten. Beide Parteien haben Berufung eingelegt. Vor dem Oberlandesgericht haben sie den Anspruch wegen des Bachdurchlasses fur erledigt erklart. Die Berufung des Klagers ist durch rechtskraftig gewordene Entscheidung zuruckgewiesen worden. Der Berufungs-

antrag der Beklagten ging schlielich dahin, die Klage abzuweisen, soweit die Beklagte zur Zahlung von mehr als $4273 + 372 = 4645$ RM. nebst Zinsen verurteilt worden sei. Die Beklagte erklarte sich namlich damit einverstanden, da der Einheitsfa fur den Wert des Grund und Bodens von 150 auf 200 RM. fur das Ur erhoht, insoweit also $17092 - 12819 = 4273$ RM. mehr in die Rechnung eingestellt wurden. Auerdem billigte sie dem Klager fur Land, das er zu einem Kulturweg verwenden mute, statt 1500 RM. 1872 RM., also 372 RM. mehr zu. Jene 4273 RM. nebst Zinsen sind am 22. Juni 1927 gezahlt worden. Das Oberlandesgericht hat die Beklagte unter Abweisung des weitergehenden Anspruchs verurteilt, an den Klager noch 31122 RM. nebst 4% Zinsen von 30750 RM. seit dem 11. Juli 1924 zu zahlen. Von den weiteren 372 RM. soll die Beklagte die gestaffelten Zinsen zahlen, wie sie im Urteil des Landgerichts festgesetzt worden sind.

Die Revision der Beklagten griff diese Entscheidung an, soweit sie ihr ungunstig ist. Sie fuhrte in diesem Umfang zur Aufhebung und Zuruckverweisung.

Grunde:

1. Die Revision richtet sich, wie die Revisionsklagerin in der mundlichen Verhandlung mit Recht erklart hat, dagegen, da die Beklagte verurteilt ist, noch 30750 RM. nebst Zinsen an den Klager zu zahlen. Nur in diesem Punkt ist das Berufungsurteil der Beklagten ungunstig. Die 372 RM. nebst den gestaffelten Zinsen, welche die Beklagte noch weiter zahlen soll, gehoren zu jenen 4645 RM., zu deren Zahlung bereits das Landgericht verurteilt hatte und auf welche sich der Berufungsantrag der Beklagten schlielich nicht mehr bezog. Die auerdem noch dazu gehorigen 4273 RM. sind inzwischen gezahlt worden. Der Berufungsrichter hat das bei seiner Berechnung berucksichtigt; deshalb hat er die Beklagte nicht mehr zur Zahlung dieser 4273 RM. nebst Zinsen verurteilt.

2. Gegen die Zulassigkeit des Rechtswegs und die Rechtzeitigkeit der Klagerhebung ergeben sich keine Bedenken, vgl. §§ 6 und 7 des Gesetzes uber ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922. Richtig ist auch, da der Berufungsrichter als den fur die Hohe der Entschadigung magebenden Stichtag den 11. Juli 1924 angesehen hat, den Tag, an welchem dem Klager der Beschluf zugestellt worden ist, der die Beklagte in den Besi der zu enteignenden Flache einwies.

Von diesem Tag an ist die Entschadigung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 a. a. O. zu verzinsen, und der Beginn der Verzinsung entscheidet, wie der erkennende Senat bereits in RGZ. Bd. 69 S. 349 ausgesprochen hat.

3. Begrundet sind aber die Angriffe, welche die Revision gegen die teils vom Oberlandesgericht selbst, teils mit dessen Billigung von den Sachverstandigen vorgenommenen Umrechnungen erhebt. Die Sachverstandigen haben den Grundstuckswert in an sich zulassiger Weise nach Vergleichskaufen ermittelt, die in der Zeit von 1924 bis 1928 liegen. Das Grundstuckangebot, das der Klager im Jahre 1917 gemacht hatte, haben sie als Unterlage fur die Wertermittlung nicht berucksichtigt; sie haben es, wie sie selbst betonen, nur zur Klarstellung eines wirtschaftlichen Irrtums benutzt. Obwohl die Sachverstandigen nun annehmen, da schon Mitte 1924, trotz noch herrschender schwieriger Verhaltnisse, die gezahlten Grundstuckpreise einen gerechten Mastab fur die Beurteilung der Wertverhaltnisse bildeten, haben sie doch bei Wurdigung der Vergleichskaufe aus den Jahren 1924 bis 1928 die Reichsmark — und die ihr gleichstehende Vorluferin, die Rentenmark, die im folgenden immer unter der Reichsmark mitverstanden wird — nicht als Wahrung, als feststehenden und gleichbleibenden Wertmastab behandelt, sondern sie haben in ihr verschiedene Wertmastabe erblickt, die sie durch Umrechnen nach den Zeilerschen Geldwertzahlen, d. h. also nach den Reichs-Teuerungsrichtzahlen, auf die Friedensmark als den gemeinsamen Nenner zururckfuhrten. So sind die Sachverstandigen dazu gelangt, den Grundstuckswert und auch die ubrigen Einzelposten der Entschadigungsforderung in Friedensmark festzustellen. Von der in Friedensmark ermittelten Gesamtforderung des Klagers haben sie und, ihnen folgend, das Oberlandesgericht die Zahlungen der Beklagten abgezogen, aber auch erst, nachdem sie diese an Hand der Reichs-Teuerungsrichtzahlen in Friedensmark umgerechnet hatten. Durch dieses Verfahren wird die Beklagte benachteiligt, wie schon folgende Uberlegung zeigt. Legt man, mangels anderen Anhalts, die von den Sachverstandigen berechnete Gesamtentschadigung von 40970 Friedensmark zugrunde, so hatte die Beklagte am 11. Juli 1924 bei einer Geldwertzahl von 1,28 52441,60 RM. zu zahlen. Sie hat am 27. Juli 1925 25528,50 RM. und am 22. Juni 1927 noch 4273 RM. auf die Hauptsumme gezahlt. Wenn Reichsmark gleich Reichsmark zu rechnen ist, konnte die Restschuld der Beklagten danach nur noch

22640 RM. betragen; der Berufungsrichter hat die Beklagte aber zur Zahlung von insgesamt noch 31122 RM. verurteilt, weil er die 25528,50 RM. nach der Reichs-Teuerungsrichtigkeit vom Juli 1925 (1,433) in 17814,72 Friedensmark und die 4273 RM. nach der Richtigkeit vom Juni 1927 (1,477) in 2893,03 Friedensmark umgerechnet und diese Betrage von den 40970 Friedensmark Entschadigungsforderung abgezogen hat. Den verbleibenden Rest von rund 20262 Friedensmark hat der Vorderrichter nach der fur die Zeit des Urteilserrlasses magebenden Richtigkeit (1,536) umgerechnet und ist so zu den erwahnten 31122 Reichsmark gelangt. Welche weiteren Nachteile fur die Beklagte sich etwa dadurch noch ergeben haben, da die Vergleichspreise schon bei Ermittlung der Entschadigung in Friedensmark umgerechnet und uberhaupt alle Einzelposten in Friedensmark festgestellt worden sind, kann unerortert bleiben.

4. Da Umrechnungsverfahren des Berufungsrichters ist nicht zu billigen. Die Reichsmark ist zu allen Zeiten ihres Bestehens dieselbe Reichsmark gewesen und geblieben. Jede Reichsmarkschuld konnte und kann durch Reichsmarkzahlung getilgt werden. Nur diese Auffassung entspricht der geltenden Munzgesetzgebung und ihrer tatsachlichen Herrschaft im Verkehr. Nach § 3 Abs. 1 des Munzgesetzes vom 30. August 1924 ist die Reichsmark gleich 1/1395 Pfund Feingold, genau wie nach §§ 1 und 2 des Gesetzes betr. die Auspragung von Reichsgoldmunzen vom 4. Dezember 1871 (RGBl. S. 404), nach Art. 1 Abs. 1 des Munzgesetzes vom 9. Juli 1873 (RGBl. S. 233) und nach § 3 Abs. 1 des Munzgesetzes vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 507). Deshalb konnten auch die auf Grund der fruheren Gesetze gepragten Reichsgoldmunzen als solche in die neue Reichsmarkwahrung ubergenommen werden, vgl. § 4 des Gesetzes vom 30. August 1924. Die Reichsmark der neuen Wahrung ist danach daselbe, was man in den Zeiten der Papierwahrung und der Inflation eine Goldmark genannt und als Rechnungsmark benutzt hat. Wer eine Reichsmark schuldet, schuldet 1/1395 Pfund Feingold, und wer 1395 Reichsmark zu fordern hat, wird durch den Empfang von einem Pfunde Feingold befriedigt. Auf die — in der Tat veranderliche — Kaufkraft des Goldes kommt es dabei nicht an, auch nicht bei den sog. Wertschulden, zu denen die Forderung des Klagers als Entschadigungsforderung an sich gehort. Ein Blick in die fur die ganze Aufwertung und damit auch fur die Umrechnung von Wert-

schulden grundlegende Entscheidung vom 28. November 1923 (RGZ. Bd. 107 S. 78) zeigt denn auch, da fur sie nicht die geanderte Kaufkraft der Goldmark ausschlaggebend war, sondern der Umstand, da die in Gold nicht mehr einlosbare, im Verkehr aber ausschlielich magebende Papiermark eigene Wege gegangen war und ihren Wert beinahe vollig eingebut hatte. Das war der Grund dafur, da die Wahrungsgesetzgebung hinter den gebieterischen Anforderungen von Treu und Glauben im Verkehr zurucktreten mute. Aufgegeben wurde damals nicht eigentlich der Satz „Mark gleich Mark“, sondern der erst einen wirklichen Inhalt aufweisende Satz „Papiermark gleich Goldmark“.

Seit die Reichsmark eingefuhrt ist, hat es keine Papiermark im alten Sinne mehr gegeben. Zwar spielen die Reichsgoldmunzen heute im Verkehr noch keine Rolle, aber die sonstigen gesetzlichen Zahlungsmittel nach § 5 des Munzgesetzes vom 30. August 1924, d. h. die Reichsbanknoten und — in beschranktem Mae, § 9 a. a. O. — die Scheidemunzen haben seit der Neubefestigung der Wahrung stets die volle Zahlungskraft besessen, ihr Nennwert hat als Goldwert gegolten. Dasselbe war und ist der Fall bei den gesetzlich auerdem noch zugelassenen Zahlungsmitteln, wie z. B. bei den Noten der Privatbanken und den Rentenbankcheinen. Bei alledem hat es sich nicht um einen Zwangskurs im Inlande gehandelt; das beweist klar der Umstand, da die Reichsbanknoten an den Borsen des Auslands — innerhalb der kleinen Schwankungen, denen alle wertbestandigen Wahrungen unterworfen sind — stets ihren Kurs gehalten haben, und zwar auch schon ehe — nach Erla des Berufungsurteils — die in § 31 des Bankgesetzes vom 30. August 1924 enthaltene Vorschrift ber die Einlosung der Reichsbanknoten gem § 52 das. in Kraft gesetzt worden war (vgl. die Bekanntmachungen des Reichsbankdirektoriums vom 15. April 1930, des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers der Finanzen vom 17. April 1930, RGBl. II S. 691).

5. Der Klager hat also die an ihn geleisteten Zahlungen in Geld erhalten, dessen Goldwert seinem Nennwert entsprach. Etwas Gegenteiliges hat weder der Berufungsrichter angenommen noch der Klager behauptet. Ebenso sind die Preise der von den Sachverstandigen herangezogenen Vergleichskaufe Reichsmarkpreise gewesen. Sie sind deshalb an sich unmittelbar miteinander vergleichbar,

wenn auch die besonderen Umstande einzelner Kaufe eine sie beachtende Wurdigung rechtfertigen mogen.

Alles das hat auch der Berufungsrichter nicht eigentlich verkannt. Seine Erwagungen beruhen darauf, da die Reichsmark, obwohl Goldmark, doch zu den verschiedenen Zeiten ihres Bestehens eine verschiedene Kaufkraft gehabt hat. Die Richtigkeit dieser Tatsache ist schon oben zugegeben worden; sie vermag aber die vom Berufungsrichter daraus gezogenen Schlusse nicht zu begrunden.

Die Kaufkraft des Goldes andert sich einmal, weil dieses nicht nur Wahrungsmetall, sondern auch Ware ist, dem Gesetz von Angebot und Nachfrage unterliegt und deshalb in seinem eigenen Werte, gemessen an dem der ubrigen Waren, steigt und fallt; und sie andert sich zweitens, weil die ubrigen Waren, am Gold gemessen, in ihrem Werte steigen und fallen. Die Versuche, die jeweils eintretenden Wirkungen gesondert auf jede der beiden Ursachen zuruckzufuhren, haben als aussichtslos aufgegeben werden mussen, wie das Reichsgericht im Anschlu an Helfferich Das Geld 6. Aufl. S. 563 flg. schon in seinem Plenarbeschu vom 31. Marz 1925 (RGZ. Bd. 110 S. 373) anerkannt hat. Darauf kommt es ubrigens hier nicht an. Ohne weiteres ist klar, da die auf der Warenseite eintretenden Preisanderungen, vielfach hervorgerufen durch kunstliche Eingriffe in den Warenumlauf, durch Steuern und Lasten ebenso wie durch Manahmen der Handelspolitik, die losende Kraft einer Zahlung in Gold oder goldwertem Gelde nicht zu beeintrachtigen vermogen. Die Schwankungen aber, die das Gold in seinem eigenen Wert erleidet, durfen nicht beachtet werden, weil das Gold trotz dieser Schwankungen zum Wahrungsmetall bestimmt worden ist. Sie sind in aller Regel nur gering und meist nur in langeren Zeitraumen von erheblicherem Gewicht. Die hierdurch bedingten Nachteile hat man bewut in Kauf genommen, als die Goldwahrung geschaffen wurde; sie konnen jetzt nicht zur Unterlage von besonderen Anspruchen gemacht werden. Nachdem mit Einfuhrung der Reichsmark wieder normale Zeiten eingetreten sind, mu der Gold- und Geldwert fur den Verkehr wieder als gleichbleibend angesehen werden, wie das vor dem Kriege geschah. Auch damals war vielfach ein Sinken des Goldwertes zu beobachten; die sogenannten Erhohungen der Beamtengehalter hatten wesentlich den Zweck, das gesunkene Realeinkommen wiederherzustellen. Trotzdem ist in jenen Zeiten nicht der Versuch gemacht worden, auch nicht bei Wertschulden,

Nennwertzahlungen in Gold oder goldgleichem Geld als unterwertig zu bemangeln.

Nur nebenbei sei bemerkt, da nicht immer nur der Glaubiger begunstigt wurde, wenn man die Kaufkraft des Geldes als jeweils magebend beachtete. Seit einiger Zeit fallen die Reichs-Leuerungszahlen; wir erleben unverkennbar ein allmahliches Wiederanstiegen der Kaufkraft des Geldes.

6. Der Vorderrichter beruft sich fur seine von der hier vertretenen abweichende Ansicht auf die vom erkennenden Senat in seinen Entscheidungen RWB. Bd. 107 S. 228 und Bd. 109 S. 258 aufgestellten und seitdem in standiger Rechtsprechung festgehaltenen Grundsatze. Er umschreibt sie dahin, da eine in der Zeit zwischen dem mageblichen Stichtag der Enteignungsentschadigung und der Auszahlung der Entschadigungssumme eingetretene Verschlechterung der allgemeinen inneren Kaufkraft der Mark dem Enteigneten nicht zum Nachteil gereichen, da dieser vielmehr Anspruch auf den Geldbetrag haben soll, der, gemessen an der allgemeinen inneren Kaufkraft der Mark, zur Zeit der Zahlung oder des Urteils dem fur die Stichtzeit ermittelten Wert entspricht.

Bei Anwendung jener Grundsatze auf den vorliegenden Fall uberfieht jedoch das Oberlandesgericht, da es sich in allen bisher vom Senat entschiedenen Fallen um Enteignungsentschadigungen aus der Papiermarkzeit gehandelt hat. Hier war eine Umrechnung in Reichsmark von vornherein notwendig, und dabei mute auch die von ihrem Kurswert haufig recht verschiedene Kaufkraft der Papiermark berucksichtigt werden. Dann war es aber geboten, entsprechend bei der Reichsmark zu verfahren, alle ihre Eigenschaften und Beziehungen zu beachten, einschlielich ihrer Kaufkraft, und so, wie jene an dem jeweils magebenden Zeitpunkt vorhanden waren. Allgemein etwa die Verhaltnisse vom 1. Januar 1924 zugrunde zu legen, ware nicht angegangen, weil sie damals noch ungewohnlich waren und weil z. B. in den uberhohen Zinssatzen das Mitrauen in den Bestand der Wahrung noch klar zutage trat.

Im gegenwartigen Fall ist eine Enteignungsentschadigung fur den 11. Juli 1924 zu ermitteln und sind Zahlungen zu beachten, die in den Jahren 1925 und 1927 geleistet wurden. Alles hat sich also in der Reichsmarkzeit abgespielt; die Reichsmark als Wahrung mu deshalb nach allen Richtungen hin magebend sein.

7. Nicht entgegen steht dieser Auffassung das Urteil des V. Zivilsenats vom 4. Juni 1930 V 16/29, worin eine von den Sachverständigen auch des gegenwärtigen Rechtsstreits in ähnlicher Weise wie jetzt angestellte Rechnung gebilligt worden ist. In dem dort entschiedenen Falle handelt es sich nämlich auch um eine durch Beschluß vom Sommer 1921 in Papiermark festgesetzte Entschädigung, bei der eine Umrechnung in Reichsmark vorgenommen werden mußte und dann in der geschilderten Weise bewirkt werden durfte.

8. Erwähnt mag endlich noch werden, daß die Frage, ob die Kaufkraft der Reichsmark zu berücksichtigen ist, auch in der Rechtsprechung über die eigentliche Aufwertung aufgeworfen wurde. Der V. Zivilsenat hatte sie bejaht (Zeiler Aufwfälle Nr. 1441), andere Senate hatten sie verneint, nämlich der I. (Zeiler a. a. O. Nr. 610 und Nr. 916), der II. (RGZ. Bd. 126 S. 399), der IV. (Zeiler Nr. 671), der VII. (Zeiler Nr. 1057) und der VI. Zivilsenat (Zeiler Nr. 972 und Nr. 1481). Neuerdings hat sich der VI. Zivilsenat wiederum mit der Frage beschäftigt. Er hat sie in seinem Urteil vom 16. Juni 1930 VI 559/29 (RGZ. Bd. 129 S. 208 = JW. 1930 S. 2413 Nr. 26) abermals verneint, nachdem der V. Zivilsenat — anscheinend übrigens nach Erlaß des vorstehend in Nr. 7 erwähnten Urteils — auf Anfrage erklärt hatte, daß er an seiner gegenteiligen Meinung nicht festhalten wolle.

9. Aus den vorstehenden Gründen muß das angefochtene Urteil in dem im Eingang erwähnten Umfang aufgehoben und die Sache insoweit zurückverwiesen werden. Dem Berufungsgericht wird es nunmehr obliegen, die Entschädigung in Reichsmark zu ermitteln und die geleisteten Reichsmarkzahlungen zu berücksichtigen, alles das ohne Ausschaltung der rechtlich geltenden und im Verkehr tatsächlich maßgebenden Reichsmarkwährung.